

**Absender
Fraktion DIE LINKE.**

Drucksachen-Nr.

0266/2014

öffentlich

Antrag

**der Fraktion, der/des Stadtverordneten
Fraktion DIE LINKE.**

**zur Sitzung:
Rat der Stadt Bergisch Gladbach am 30.09.2014**

Tagesordnungspunkt

**Antrag der Fraktion DIE LINKE. vom 29.06.2014 (eingegangen am
30.06.2014) zur Änderung der Satzung für das Jugendamt**

Inhalt:

Mit Schreiben vom 29.06.2014 (eingegangen am 30.06.2014) beantragte die Fraktion DIE LINKE., der Rat der Stadt Bergisch Gladbach möge in seiner Sitzung am 01.07.2014 beschließen, die Satzung für das Jugendamt der Stadt Bergisch Gladbach betreffend die Besetzung des Jugendhilfeausschusses wie folgt zu ergänzen:

„Fraktionen, die im Jugendhilfeausschuss nicht durch ein stimmberechtigtes Mitglied vertreten sind, sind berechtigt, ein Ratsmitglied oder eine sachkundige Bürgerin/einen sachkundigen Bürger, die/der dem Rat angehören kann, als beratendes Mitglied zu benennen (§ 58 Absatz 1 Satz 7 GO NRW). Das benannte Ratsmitglied oder der benannte sachkundige Bürger wird vom Rat zum Mitglied des Ausschusses bestellt. Sie wirken in dem Ausschuss mit beratender Stimme mit. Bei der Zusammensetzung und Berechnung der Beschlussfähigkeit des Ausschusses werden sie nicht mitgezählt.“

Das Schreiben der Fraktion DIE LINKE. ist dieser Vorlage als Anlage beigelegt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Antrag zur Aufnahme dieses Punktes in die Tagesordnung der Sitzung des Rates am 01.07.2014 war verfristet eingegangen (§ 3 Abs. 1 Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse des Rates der Stadt Bergisch Gladbach (GeschO)) und wurde daher bei der Aufstellung der Tagesordnung für die Sitzung des Rates am 01.07.2014 nicht berücksichtigt. Die Tagesordnung konnte in der Sitzung des Rates am 01.07.2014 auch nicht um diesen Punkt erweitert werden, da es sich nicht um eine Angelegenheit handelte, die keinen Aufschub duldet oder die von äußerster Dringlichkeit ist (§ 48 Abs. 1 GO NRW, § 12 Abs. 3 GeschO).

Aus diesem Grund hat der Bürgermeister den Antrag in die Tagesordnung der darauf folgenden Sitzung des Rates am 30.09.2014 aufgenommen.

Gemäß § 1 Absatz 2 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach (ZuO) sind alle Angelegenheiten, über die der Rat Beschluss fassen soll, vorher von den Ausschüssen des Rates zu beraten, soweit sie in deren Zuständigkeit fallen.

Gemäß § 4 ZuO beraten die Ausschüsse die ortsrechtlichen Regelungen, die im Zusammenhang mit ihren Aufgaben stehen. Die Satzung für das Jugendamt steht im Zusammenhang mit den Aufgaben des Jugendhilfeausschusses.

Zudem berät der Haupt- und Finanzausschuss gem. § 6 Absatz 1 Nr. 5 ZuO Anträge und Vorlagen sowie ortsrechtliche Regelungen mit finanziellen Auswirkungen.

Berührt ein Antrag einer Fraktion die Zuständigkeit eines Fachausschusses, ist er ohne Aussprache an den betreffenden Ausschuss zu überweisen, § 12 Absatz 1 GeschO.

Entsprechend dieser Regelung schlage ich vor, den Antrag der Fraktion DIE LINKE. ohne Aussprache vor einer Entscheidung im Rat zur Beratung an den Jugendhilfeausschuss und den Haupt- und Finanzausschuss zur Beratung zu überweisen.